



Wundschuh, am 23. Februar 2021

GZ: 031-2/Rev5.0/2021-01

## KUNDMACHUNG

### Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes / Flächenwidmungsplanes

Gemäß §42 (2) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF hat der Bürgermeister öffentlich aufzufordern, Anregungen auf Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes einzubringen. Der Flächenwidmungsplan 4.0 der Gemeinde Wundschuh ist seit 2008 rechtskräftig.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen in der Zeit vom

**1. März 2021 bis 7. Mai 2021**

**(mindestens 8 Wochen)**

dem Gemeindeamt schriftlich bekannt zu geben. Planungsinteressen, die nicht fristgerecht bekannt gegeben werden, können bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanentwurfes nicht berücksichtigt werden.

Das Formular für die Wunschbekanntgabe liegt im Gemeindeamt auf und ist auf der Website der Gemeinde ([www.wundschuh.at](http://www.wundschuh.at)) zum Download verfügbar.

Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsfläche möglich ist, werden aufgefordert, diese Parzellen der Gemeinde zum Kauf anzubieten.

Die Bürgermeisterin  
Barbara Walch

angeschlagen am: 23. Februar 2021

abgenommen am: 10. Mai 2021